



HESSISCHER LANDTAG

27. 10. 2025

Kleine Anfrage

**Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Geplante Novelle der Hessischen Jagdverordnung

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Rahmen ihrer Novelle der Hessischen Jagdverordnung plant die Landesregierung, eine Jagdzeit für Baum-
marder, Iltis, Hermelin und Mauswiesel einzuführen. Außerdem soll das Monitoring der Wildbestände auf den
Landesjagdverband Hessen e. V. übertragen werden.

Vorbemerkung Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat:

Im Mai 2025 wurde eine Anhörung zu einem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der
Hessischen Jagdverordnung durchgeführt, in dem für die oben genannten Tierarten anstelle der
bisherigen ganzjährigen Schonzeit jeweils eine Jagdzeit vorgesehen war, die ohne Abweichung
denjenigen Jagdzeiten entspricht, die die Verordnung über die Jagdzeiten des Bundes vorsieht.

Derzeit werden die Stellungnahmen der Verbände ausgewertet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie begründet die Landesregierung ihren Plan, eine Bejagung der oben genannten Tierarten zuzu-
lassen? Bitte für jede Tierart einzeln aufzuführen, unter Berücksichtigung von § 1 Tierschutzgesetz
(„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“)
sowie Artikel 16 der FFH-Richtlinie (Voraussetzungen für die Bejagung geschützter Arten, zum
Beispiel zur Verhütung ernstester Schäden in Forst- und Landwirtschaft, im Interesse der Volks-
gesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegen-
den öffentlichen Interesses).
- Frage 2 Ist die Einführung einer Jagdzeit für oben genannte Tierarten nach Auffassung der Landesregierung
vereinbar mit der FFH-Richtlinie und der Berner Konvention? Bitte begründen.
- Frage 5 Hält die Landesregierung die derzeit verfügbaren Informationen zum Erhaltungszustand der oben
genannten Tierarten für ausreichend? Bitte begründen.
- Frage 10 Kann die Landesregierung ausschließen, dass sich die Bejagung negativ auf den Erhaltungszustand
der oben genannten Tierarten auswirkt? Bitte begründen.

Die Fragen 1, 2, 5 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt
beantwortet:

Die in dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Hessischen Jagdverordnung für die oben
genannten Tierarten enthaltenen Jagdzeiten entsprechen denen, die in der bundesrechtlichen Ver-
ordnung über die Jagdzeiten enthalten sind.

Jede Einschränkung von Jagdzeiten bestimmt Inhalt und Schranken des Eigentums i.S.v. Art. 14
Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Inhalts- und Schrankenbestimmungen sind dann mit dem
Eigentumsgrundrecht vereinbar, wenn die schützenswerten Interessen des Eigentümers und die
Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich gebracht worden sind.

Vor diesem Hintergrund ist eine ganzjährige Schonung der oben genannten Tierarten im Sinne
des Artenschutzes und der Niederwildhege gegen die grundrechtlich geschützten Eigentumsrechte

abzuwägen. Ob eine Beibehaltung von Jagdrechtseinschränkungen über das Bundesrecht hinaus weiterhin erforderlich und gerechtfertigt ist, wird daher auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und in Abwägung der vom Fragesteller genannten Rechtsvorschriften derzeit geprüft.

Zu beachten ist dabei, dass insbesondere die ganzjährige Schonzeit für das Wiesel die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen für das Niederwild sowie Bodenbrüter verringert. Berichte aus Schutzprojekten mit sehr intensivem Prädationsmanagement zeigten, dass mit Abwesenheit der mittelgroßen Raubsäuger die kleineren Raubsäuger wie das Hermelin deutlich zunehmen und daher im Gesamtkonzept zum Schutz von Niederwild und Bodenbrütern nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Frage 3 Wie bewertet die Landesregierung die Nützlichkeitsfunktion der oben genannten Tierarten für Land- und Forstwirtschaft?

Die Frage kann pauschal nicht beantwortet werden, da die genannten Tierarten jeweils abhängig von der Biologie der betreffenden Art, dem konkreten Lebensraum sowie weiteren Begleitumständen verschiedene Auswirkungen haben können.

In dem komplexen Gefüge von Räuber-Beute-Beziehungen können Iltis, Hermelin und Mauswiesel in gewissem Maß zur natürlichen Reduktion von Schadinsekten wie Ratten und Mäusen beitragen.

Frage 4 In welchem Erhaltungszustand befinden sich die oben genannten Tierarten? Bitte für jede Tierart einzeln auflisten, unter Berücksichtigung der Anforderungen der FFH-Richtlinie sowie der Angaben in der Roten Liste Hessens.

Der Baummarder und der Iltis sind in Europa verbreitet. Kleinräumige Populationsbestimmungen für Wildtiere sind naturgemäß mit Schwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden.

Der Baummarder hat in Europa (Stand 2015) und auch in Deutschland einen günstigen Erhaltungszustand (Stand 2025). Der Iltis hat in Europa in der borealen Region einen günstigen Erhaltungszustand, in der atlantischen, kontinentalen und alpinen Region einen ungünstig-ungzureichenden (Stand 2015).

Beide Arten werden FFH-rechtlich in Anhang V („Art von gemeinschaftlichem Interesse“) gelistet. Auf der Liste der IUCN-Liste werden beide Arten mit einem Status der geringsten Besorgnis (least concern) geführt (Stand 2015/16).

Für den Baummarder liegen exakte Verbreitungsdaten für Hessen nicht vor. Er wird in der aktuellen Roten Liste der Säugetiere Hessens auf der Vorwarnliste geführt (DIETZ et al. 2023) und als selten und stark gefährdet eingestuft.

Die Verbreitung des Iltisses in Hessen ist unklar. In der aktuellen Roten Liste der Säugetiere Hessens gilt der Iltis als „stark gefährdet“ (DIETZ et al. 2023).

Die Daten zur Verbreitung sowohl von Hermelinen als auch von Mauswieseln in Hessen sind unzureichend und daher werden diese beiden Arten in der Roten Liste in der Kategorie „D“ geführt (DIETZ et al. 2023). Sie sind demnach als häufige Arten eingestuft.

Beide Arten unterliegen nicht dem FFH-Recht.

Frage 6 Die derzeit verfügbare Rote Liste der Säugetiere Hessens (vierte Fassung) wurde im Juli 2023 veröffentlicht. Wann ist mit einer Neuauflage dieser, sowie der anderen Roten Listen Hessens zu rechnen?

Frage 7 Artikel 11 der FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Erhaltungszustand von Arten des Anhangs V zu überwachen. Wie und von wem wird diese Pflicht in Hessen bisher wahrgenommen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Für das Erscheinen von Roten Listen gibt es keinen festgelegten Turnus. Die Roten Listen sollten regelmäßig aktualisiert werden. Dies gilt insbesondere in Fällen, wo aufgrund von aktuellen

Bestandsentwicklungen bei einer Vielzahl von Arten der jeweiligen Artengruppe oder aufgrund des Erkenntnisgewinns durch flächenhafte Kartierungen im Bezugsraum eine Neubewertung der Arten insgesamt als notwendig erscheint.

Der Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie werden im Rahmen des im sechsjährigen Turnus zu erstellenden FFH-Berichts entsprechend den Berichtsvorgaben des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) anhand verschiedener Parameter zu Population, Habitat und Gefährdungen einer Art bewertet.

Für die Bewertung des Erhaltungszustands von Anhang-V-Arten liegen keine Bewertungsschemata des BfN vor.

Frage 8 Wie stellt die Landesregierung sicher, ihren staatlichen Monitoringpflichten künftig noch nachzukommen, wenn das Monitoring der Wildbestände auf den Landesjagdverband Hessen e. V. übertragen wird?

Eine Übertragung der Aufgabe im Sinne einer Beleihung ist nicht vorgesehen. Dass die Jägerinnen und Jäger mit ihrer Erfahrung und der praktischen Arbeit in den Revieren wesentlich zum Monitoring der Wildbestände beitragen, ist selbstverständlich.

Frage 9 Welche Anstrengungen wird die Landesregierung unternehmen, um die Datengrundlage zum Erhaltungszustand der oben genannten Tierarten zu verbessern?

Aktuell führt die AG Wildtierforschung der Klinik für Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische gemeinsam mit der hessischen Jägerschaft ein Projekt zur Erfassung von Baummartnern in Hessen durch.

Wiesbaden, 17. Oktober 2025

Ingmar Jung